

Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuwendungen für Kosten des Personals zur Integration von geflüchteten Menschen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

1. Förderzweck

Mit Zuwendungen nach dieser Handreichung sollen die Rahmenbedingungen zur gesellschaftlichen Integration von geflüchteten Menschen im Landkreis Rotenburg (Wümme) verbessert werden. Dies soll durch die Förderung von speziell auf diesen Zweck ausgerichteten Personalstellen in den Städten, Samt- und Einheitsgemeinden des Landkreises erreicht werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Einsatz von zusätzlichem Personal für Tätigkeiten, Maßnahmen oder Projekte, die der gesellschaftlichen Integration von Leistungsbeziehern nach dem AsylbLG sowie weiteren geflüchteten Menschen im Kreisgebiet dienen. Als Geflüchtete gelten Personen, welche in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben und dadurch eine Aufenthaltsgestattung, eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Duldung besitzen.

Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Folgende Personalstellen können gefördert werden:

- Flüchtlingssozialarbeiter (Sozialpädagogen)
- „Integrationsscouts“ als Sammelbegriff für Personal ohne akademische Ausbildung, welches ausschließlich zur Unterstützung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten eingesetzt wird.

Es können sowohl Teilzeit- als auch Vollzeitstellen gefördert werden.

Die geförderten Stellen müssen mit mindestens 50 % ihrer Arbeitszeit für Leistungsbezieher AsylbLG tätig sein. Der restliche Stellenanteil muss anderen Geflüchteten im Asylverfahren, anerkannten Flüchtlingen (GFK), anerkannten Asylberechtigten, subsidiär geschützten oder geduldeten Personen gewidmet sein. Dies muss der Arbeitsplatzbeschreibung klar zu entnehmen sein.

Die Tätigkeitsfelder der geförderten Personalstellen können in folgenden Bereichen liegen:

- Hilfen zur gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten (z. B. in Vereinen, in der Nachbarschaft)
- „Nachgehende Hilfen“ in den Monaten nach der Anerkennung eines Schutzgrundes (Hilfe bei der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II, Wohnungssuche, Krankenversicherung, Anmeldung Integrationskurs u. ä.)
- Gespräche mit Vermietern
- Konfliktmanagement innerhalb des sozialen Umfeldes von Geflüchteten (z. B. beim Arbeitgeber, in der Nachbarschaft, in Vereinen, in der Kita, in der Schule)
- Lotsenfunktion im Behördenkontakt, Hilfe beim Ausfüllen von Formularen
- Information von Geflüchteten über deutsche Gesetze, Regeln und Gebräuche
- Information von Geflüchteten über die Gleichstellung von Mann und Frau

- Familienbesuche
- Information über Hilfsangebote für Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind
- In besonderen Problemlagen: Kooperation mit Kommune, sozialpsychiatrischem Dienst, Polizei und Ausländerbehörde

Die Stelle ist eingebunden in ein Netzwerk aus vergleichbaren Stellen der anderen Kommunen des Landkreises. Treffen dieses Netzwerkes werden durch den Landkreis koordiniert.

3. Verfahren

Antragsberechtigt sind die Städte, Samt- und Einheitsgemeinden des Landkreises Rotenburg (Wümme). Die Förderung ist schriftlich beim Landkreis Rotenburg (Wümme) zu beantragen. Dem Antrag ist eine Stellenbeschreibung der als Fördergegenstand geltenden Stelle beizufügen. Aus dem Antrag müssen die in Aussicht genommene Dauer des Arbeitsverhältnisses, die Eingruppierung (TVöD-VKA oder TVöD-SuE) sowie die Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Personalkosten hervorgehen.

Im Gegensatz zu Punkt 4 der „Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen aus Kreismitteln“ besteht eine Antragsfrist nicht.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss für 50 % der tatsächlich anfallenden Personalkosten (Bruttolohn zzgl. Arbeitgeberbeiträge + tariflich zu leistende Zahlungen) für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt. Eine Anschlussförderung für weitere 12 Monate ist, abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, möglich. Grundsätzlich wird je Antragsteller maximal eine Vollzeitstelle gefördert. Stellen mehrere Kommunen gemeinsam einen Antrag, können auch mehr als eine Stelle pro Antrag gefördert werden.

Der Zuwendungsempfänger muss entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbeitrag von mindestens 50 % der Personalkosten leisten.

Zuwendungsfähig im Sinne dieser Handreichung ist auch Personal, welches für das Gebiet mehrerer Antragsberechtigter zuständig ist (Zusammenarbeit mehrerer Städte, Samt- oder Einheitsgemeinden). In diesem Falle ist der Antrag von einem federführenden Antragsberechtigten zu stellen.

Die gewährte Zuwendung kann schriftlich abgerufen werden. Ein Mittelabruf ist frühestens nach dem Beschäftigungsbeginn der für die geförderte Stelle ausgewählten Arbeitskraft zulässig. Dem Mittelabruf ist der Arbeitsvertrag beizufügen. Die Auszahlung der Zuwendung wird in der Regel in einer Summe vorgenommen und kann auch im Voraus erfolgen. Die ordnungsgemäße Verwendung wird durch die Vorlage von Verwendungsnachweisen überprüft. Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Übersicht der Personalkosten sowie einem Sachbericht. Näheres hierzu ist im Bewilligungsbescheid zu regeln.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Verwaltungshandreichung. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) als bewilligende Stelle entscheidet nach pflicht-gemäßigem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Sofern in dieser Verwaltungshandreichung keine abweichenden Regelungen festgelegt wurden, gelten die „Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen aus Kreismitteln“

4. Inkrafttreten

Diese Verwaltungshandreichung tritt am 01.04.2017 in Kraft.